

ANLEIHEBEDINGUNGEN

IFA AG | 6 % Nachhaltigkeitsanleihe 2026 bis 2031 (2032) ISIN AT0000A3RR28

Präambel

Emittentin:	IFA Institut für Anlageberatung AG mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch Linz unter FN 90173 h, LEI 529900FS7XK24OLQXU84
Volumen:	EUR 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen Komma null) mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 15.000.000,00 (Euro fünfzehn Millionen Komma null)
Zeichnungsbetrag:	Mindestens EUR 10.000 und jeder Betrag der einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 1.000 entspricht
Nennbetrag/Stückelung:	EUR 1.000 (Euro tausend Komma null)
Emissionskurs:	100 %
Laufzeit:	von 01.04.2026 (einschließlich) bis 28.02.2031 (einschließlich), die Laufzeit beträgt sohin 4 Jahre und 11 Monate ohne eine einseitige Verlängerung der Emittentin; von 01.04.2026 (einschließlich) bis 29.02.2032 (einschließlich), die Laufzeit beträgt sohin 5 Jahre und 11 Monate im Falle der Verlängerung
Zeichnungsfrist:	beginnt am ersten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens mit dem Ende der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung), um 24:00 (verkürzbar)
Fälligkeitstag:	03.03.2031 (ohne Verlängerung); 01.03.2032 (im Falle der Verlängerung)
mögliche Verlängerung:	bis 29.02.2032 (einschließlich)
Kündigungsrecht:	ordentliches Kündigungsrecht ausschließlich seitens der Emittentin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Kündigungsverzicht von 30 Monaten, Kündigung erstmals wirksam mit Ablauf von 33 Monaten)
Rückzahlung:	100 % am Laufzeitende
Verzinsung:	6 % p.a. fix
Zinszahlungstag:	halbjährlich im Nachhinein, jeweils zum 31.03. sowie 30.09. eines Kalenderjahres; erstmalig am 30.09.2026

ISIN:	AT0000A3RR28
FISN:	IFA/6 BD 20310301
CFI:	DBFUGB
Börsennotiz:	keine
Verwahrung:	Sammelverwahrung bei der OeKB CSD GmbH
Abwicklung:	Konto/Depot
Zahlstelle:	Wiener Privatbank SE
Anwendbares Recht:	österreichisches Recht
Verzinsungsart:	act/365

1. Definitionen

- 1.1. Die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe haben die ihnen in diesem Punkt 1.1 zugewiesene Bedeutung. Definierte Begriffe in diesen Anleihebedingungen werden großgeschrieben.

ANLEGER	ist ein an der ZEICHNUNG der ANLEIHE/TEILSCHULDVERSCHREIBUNG interessierter Anleger.
ANLEIHE	ist die Anleihe der EMITTENTIN mit der Bezeichnung „IFA AG 6 % Nachhaltigkeitsanleihe 2026 bis 2031 (2032)“ begeben nach diesen Anleihebedingungen.
ANLEIHEGLÄUBIGER	ist der Inhaber der TEILSCHULDVERSCHREIBUNG.
CFI	bedeutet „Classification of Financial Instruments“
EMITTENTIN	ist die IFA Institut für Anlageberatung AG mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch Linz unter FN 90173 h.
FÄLLIGKEITSTAG	ist der dem Ende der Laufzeit der ANLEIHE folgende Bankarbeitstag.
FISN	bedeutet „Financial Instrument Short Name“
GESAMTNENNBETRAG	ist der Gesamtnennbetrag der ANLEIHE von EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen Komma null). Der Gesamtnennbetrag der ANLEIHE kann aufgestockt werden auf einen Gesamtnennbetrag bis zu EUR 15.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen Komma null).
KREDITINSTITUT	ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs 1 BWG, das über eine Konzession für das Kreditgeschäft (§ 1 Abs 1 Z 3 BWG) oder

	eine vergleichbare Berechtigung in einem anderen Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums verfügen.
LEI	bedeutet „Legal Entity Identifier“.
MTF	bedeutet Multilateral Trading Facility.
NENNBETRAG	ist je TEILSCHULDVERSCHREIBUNG EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null).
OeKB	ist die OeKB CSD GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 428085m.
SAMMELURKUNDE	ist eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 idgF, in welcher die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Gänze verbrieft werden.
STEUERN	sind sämtliche auf die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern aufgelegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden.
TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN	sind die auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichrangigen Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null).
VALUTATAG	ist der 01.04.2026.

ZAHLSTELLE	ist die Wiener Privatbank SE, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Parkring 12, 1010 Wien, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 84890p.
ZEICHNUNG	ist das vom Anleger an die EMITTENTIN abgegebene Anleihezeichnungsangebot.
ZEICHNUNGSFRIST	ist die Frist, in welcher ein ANLEGER die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zeichnen kann.
ZINSPERIODE	Der Zeitraum beginnend am VALUTA-TAG (einschließlich) und endend am ersten ZINSZAHLUNGSTAG (ausschließlich) und danach jeder Zeitraum ab dem jeweiligen ZINSZAHLUNGSTAG (einschließlich) bis zum nächsten ZINSZAHLUNGSTAG (ausschließlich).
ZINSTAGEQUOTIENT	bezeichnet in Bezug auf die Zinsberechnung für die ZINSPERIODE das Verhältnis aus (i) der tatsächlichen Anzahl an Tagen dieser ZINSPERIODE, und (ii) der Anzahl an Tagen (pauschal 365) im Kalenderjahr, wobei das Basisjahr unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Tage mit 365 Tagen angesetzt wird. Die Zinstage werden also kalendergenau bestimmt ($\text{act}/365$).
ZINSZAHLUNGSTAG	ist jeweils der 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres. Der erste Zinszahlungstag ist der 30.09.2026. Der letzte Zinszahlungstag ist der FÄLLIGKEITSTAG.
ZUSÄTZLICHE BETRÄGE	sind Beträge, die die EMITTENTIN, sofern nicht einer der in Punkt 11.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, so zu leisten hat, dass die den ANLEIHEGLÄUBIGERN zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

2. Emittentin, Emission

2.1. Die IFA Institut für Anlageberatung AG mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch Linz unter FN 90173 h, LEI 529900FS7XK24OLQXU84, begibt als EMITTENTIN eine ANLEIHE mit der Bezeichnung „IFA AG | 6 % Nachhaltigkeitsanleihe 2026 bis 2031 (2032)“ gemäß diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN.

2.2. VALUTATAG der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN ist der 01.04.2026.

3. Form, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Mindestzeichnung, Sammelverwahrung, Aufstockung des Emissionsvolumens

3.1. Die ANLEIHE hat einen GESAMTNENNBETRAG von EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen Komma null) und ist in bis zu 10.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem NENNBETRAG von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) mit den Nummern 1 bis zu 10.000 eingeteilt. Der GESAMTNENNBETRAG der ANLEIHE kann aufgestockt werden auf einen Gesamtnennbetrag bis zu EUR 15.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen Komma null). Im Falle einer Aufstockung ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zu begeben, sodass sie mit den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl entsprechend erhöhen. Der Begriff "TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung sodann auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

3.2. Die ZEICHNUNG der vorliegenden TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN ist ausschließlich ab einer Investitionssumme von mindestens EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null) und einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) über EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null) pro ANLEGER möglich.

3.3. Die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN werden zur Gänze in einer SAMMELURKUNDE, die die firmenmäßige Zeichnung der EMITTENTIN trägt und von der ZAHLSTELLE mit einer Kontrollunterschrift versehen ist, ohne Zinsschein verbrieft. Die SAMMELURKUNDE wird bei der OeKB als Wertpapiersammelbank hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN erfüllt sind. Der Anspruch auf Ausfolgung einzelner TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN oder einzelner Zinsscheine ist ausgeschlossen.

3.4. Den ANLEIHEGLÄUBIGERN stehen Miteigentumsanteile an der SAMMELURKUNDE zu, die frei übertragbar sind und gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

4. Haftendes Vermögen, Rang

- 4.1. Die EMITTENTIN haftet für die Forderungen, die den ANLEIHEGLÄUBIGERN aus der ANLEIHE erwachsen, mit ihrem gesamten Vermögen.
- 4.2. Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

5. Zeichnungsfrist, Zeichnung, Annahmeveraussetzungen für Zeichnungsangebot und Laufzeit

- 5.1. Die „**ZEICHNUNGSFRIST**“ der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN beginnt am ersten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens mit dem Ende der Gültigkeit des Prospekts, um 24:00. Die EMITTENTIN kann jederzeit beschließen, die ZEICHNUNGSFRIST vorzeitig zu beenden.
- 5.2. Die Zeichnung erfolgt mittels Zeichnungserklärung, deren wesentlicher Inhalt sich aus Anlage 5.2 zu diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN ergibt, in der der ANLEGER ein Anleihezeichnungsangebot abgibt. Die Zeichnungserklärung gilt gegenüber der EMITTENTIN als wirksam abgegeben, wenn sie
 - 5.2.1. firmenmäßig bzw. persönlich gezeichnet an die EMITTENTIN mittels E-Mail oder per Boten, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der EMITTENTIN ausschlaggebend ist, übermittelt wurde; oder
 - 5.2.2. vom ANLEGER online unter www.ifainvest.at ausgefüllt und durch Verwendung der dort vorgesehenen Übermittlungsfunktion an die EMITTENTIN, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der EMITTENTIN ausschlaggebend ist, übermittelt wurde.
- 5.3. Dafür, dass der ANLEGER zum ANLEIHEGLÄUBIGER wird, bedarf es einer Annahmehandlung des Anleihezeichnungsangebotes durch die EMITTENTIN.
- 5.4. Die Annahme des Anleihezeichnungsangebots erfolgt durch die EMITTENTIN durch Übertragung der entsprechenden TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das in der Zeichnungserklärung ausgewiesene Wertpapierdepot des ANLEGER und / oder durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail) durch die EMITTENTIN oder durch von ihr beauftragte Dritte an den ANLEIHEGLÄUBIGER.
- 5.5. Ein Anspruch auf Zuteilung von TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN besteht nicht. Die EMITTENTIN behält sich sowie allen weiteren Zeichnungsanträgen entgegennehmende Personen eine begründungslose Kürzung, eine asymmetrische Zuteilung oder die Ablehnung von Zeichnungsaufträgen vor. Die EMITTENTIN wird die Annahme des Anleihezeichnungsangebots insbesondere, aber nicht ausschließlich, unter nachfolgenden Umständen unterlassen:
 - (i) Bei überschießender Zeichnungsangebotslegung (die ANLEIHE wurde überzeichnet) kann eine nur teilweise Annahme des ZEICHNUNGSANGEBOTES erfolgen

(unter verhältnismäßiger Kürzung der gezeichneten TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei Beachtung des Mindestzeichnungsbetrages pro ANLEGER in Höhe von EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null)).

- (ii) Bei nicht ausreichender Zeichnung der ANLEIHE.
 - (iii) Besteht die Gefahr, dass die Annahme zu einer Verletzung von Sorgfaltsverpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang zur Vermeidung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung führt, ist diese jedenfalls zu unterlassen. Jeder ANLEGER muss der EMITTENTIN und/oder ihren Beratern alle notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen, die eine Beurteilung diesbezüglich ermöglichen.
- 5.6. Der jeweilige Betrag, in dessen Höhe ein ANLEGER die ANLEIHE zeichnet und hinsichtlich dem die Annahme nicht erklärt wird bzw. erklärt werden darf, wird sodann wieder frei und kann von einem anderen Anleger gezeichnet werden, bzw. einem anderen Anleger, der aufgrund von Überzeichnung der ANLEIHE grundsätzlich gemäß Punkt 5.5 nicht zum Zug gekommen wäre, von der EMITTENTIN zugeteilt werden.
- 5.7. Der ANLEGER verpflichtet sich, den gezeichneten Betrag zzgl. allfälliger Stückzinsen in der bekanntgegebenen Höhe binnen 3 (drei) Bankarbeitstagen nach ordnungsgemäß gestellter Zeichnungserklärung einlangend, auf das Konto IBAN AT70 2022 7000 0003 3050, bei der Sparkasse Korneuburg AG lautend auf IFA Institut für Anlageberatung AG, zu überweisen. Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf dem Konto als geleistet. Wenn und soweit es in weiterer Folge nicht oder nur zu einer teilweisen Annahme des Anleihezeichnungsangebots durch die EMITTENTIN kommen sollte, ist der vom ANLEGER auf dem in der Zeichnungserklärung ausgewiesenen Konto erlegte Betrag im Ausmaß der Nichtannahme unverzinst an den ANLEGER zurückzuerstatten.
- 5.8. Durch Gutschrift auf dem erwerbenden Wertpapierdepot des ANLEGERS und gleichzeitiger Belastung des veräußernden Wertpapierdepots der EMITTENTIN kommt es zur Übertragung des Miteigentumsanteils an der bei einer Wertpapiersammelbank (OeKB) hinterlegten SAMMELURKUNDE. Mittels Anweisung an die OeKB wird über die dort verwahrte SAMMELURKUNDE ausschließlich durch Buchungsvorgänge verfügt. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN an der Sammelurkunde gehen durch Besitzeanweisungen, die durch die Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Eigentum an den Miteigentumsanteilen geht somit mit der Buchung am erwerbenden Wertpapierdepot des ANLEGERS auf den ANLEGER über.
- 5.9. Sämtliche im Zusammenhang mit der Zeichnungserklärung entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige ANLEGER.
- 5.10. Die EMITTENTIN wird die personenbezogenen Daten des jeweiligen ANLEGERS ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verarbeiten und nur für diese Zwecke an Dritte (zB Zahlstelle) übermitteln, insofern und insoweit zwingende Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen.

6. Laufzeit

- 6.1. Die Laufzeit der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN beginnt mit Beginn des 01.04.2026 und endet, sofern es nicht zu einer Verlängerung der Laufzeit nach Punkt 6.2 kommt, mit Ablauf des 28.02.2031. Rückzahlungstermin und FÄLLIGKEITSTAG der ANLEIHE ist diesfalls der 03.03.2031.
- 6.2. Die EMITTENTIN ist berechtigt, die Laufzeit der ANLEIHE spätestens drei Monate vor Ende der in Punkt 6.1 beschriebenen Laufzeit einseitig durch Mitteilung nach Punkt 16 an die ANLEIHEGLÄUBIGER um ein Jahr zu verlängern. Die ANLEIHEGLÄUBIGER sind im Fall einer solchen Verlängerung verpflichtet, sämtliche zur Durchführung dieser Verlängerung erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
- 6.3. Sofern es gemäß Punkt 6.2 zu einer Verlängerung der Laufzeit der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN kommt, endet die Laufzeit mit Ablauf des 29.02.2032 Rückzahlungstermin und FÄLLIGKEITSTAG der ANLEIHE ist diesfalls der 01.03.2032.

7. Zinsen

- 7.1. Die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren NENNBETRAG mit 6 % (sechs Prozent) p.a. verzinst, und zwar vom VALUTATAG (einschließlich) bis zum FÄLLIGKEITSTAG (ausschließlich), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden sind.
- 7.2. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung endet die Verzinsung der betroffenen TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN mit dem der Rückzahlung vorangehenden Tag (einschließlich) (ebenfalls ein „ZINSZAHLUNGSTAG“). Der erste ZINSZAHLUNGSTAG ist der 30.09.2026.
- 7.3. Die Zinsberechnung erfolgt auf Grundlage des ZINSTAGEQUOTIENTEN.
- 7.4. Bei unterjährigsten Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.
- 7.5. Sofern und insoweit bei Fälligkeit, unter Berücksichtigung von Punkt 9.3, keine Rückzahlung der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt, fallen ab dem FÄLLIGKEITSTAG bis zum Tag, an dem alle in Bezug auf die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN fälligen Beträge bei den ANLEIHEGLÄUBIGERN eingehen, Zinsen in Höhe von 6 % (sechs Prozent) p.a. an.

8. Rückzahlung

- 8.1. Soweit nicht zuvor bereits gemäß diesen Anleihebedingungen ganz oder teilweise zurückgezahlt oder von der EMITTENTIN angekauft und entwertet, werden die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN am FÄLLIGKEITSTAG zum NENNBETRAG zurückgezahlt.
- 8.2. Es steht der EMITTENTIN frei, TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der EMITTENTIN erworbenen TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN können von der EMITTENTIN nach Wahl der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

9. Zahlungen

- 9.1. Die EMITTENTIN verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in EUR zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, durch die EMITTENTIN an die ZAHLSTELLE zur Weiterleitung an die ANLEIHEGLÄUBIGER. Die Zahlung befreit die EMITTENTIN in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN.
- 9.2. Die Gutschrift der Zins- und Kapitalzahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN depotführende Stelle.
- 9.3. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; dieser Umstand berechtigt die ANLEIHEGLÄUBIGER nicht zu einer weiteren Zinsenzahlung oder einer anderen Entschädigung. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), an dem KREDITINSTITUTE in Österreich zum allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

10. Zahlstelle

- 10.1. ZAHLSTELLE ist gemäß gesondertem Zahlstellenvertrag die Wiener Privatbank SE.
- 10.2. Die EMITTENTIN ist berechtigt, die Wiener Privatbank SE in ihrer Funktion als ZAHLSTELLE abzurufen und ein anderes österreichweit und international tätiges KREDITINSTITUT als ZAHLSTELLE zu bestellen, sofern die neue ZAHLSTELLE die aus dem Zahlstellenabkommen resultierenden Verpflichtungen übernimmt. Die EMITTENTIN wird zu jedem Zeitpunkt eine inländische ZAHLSTELLE unterhalten.
- 10.3. Die ZAHLSTELLE handelt ausschließlich als Beauftragte der EMITTENTIN und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den ANLEIHEGLÄUBIGERN. Es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den ANLEIHEGLÄUBIGERN begründet.

11. Steuern

- 11.1. Sämtliche auf die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen STEUERN, d.h. Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die EMITTENTIN, sofern nicht einer der in Punkt 11.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, ZUSÄTZLICHE BETRÄGE derart zu leisten, dass die den ANLEIHEGLÄUBIGERN zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- 11.2. Die EMITTENTIN ist zur Zahlung der ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE aufgrund von Steuern gemäß Punkt 11.1 nicht verpflichtet, wenn
- (i) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zu entrichten sind, oder
 - (ii) ein ANLEIHEGLÄUBIGER, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder
 - (iii) diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden, oder
 - (iv) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS der Anleihebedingungen wirksam wird, oder
 - (v) diese nach Zahlung durch die EMITTENTIN im Rahmen des Transfers an den ANLEIHEGLÄUBIGER abgezogen oder einbehalten werden, oder
 - (vi) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären, oder
 - (vii) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder
 - (viii) ihnen ein ANLEIHEGLÄUBIGER nicht unterläge, sofern er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

11.3. Kündigung aus Steuergründen:

- (i) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die EMITTENTIN von Kapital oder von Zinsen dieser TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die EMITTENTIN zur Zahlung ZUSÄTZLICHER BETRÄGE gemäß Punkt 11. der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die EMITTENTIN berechtigt, die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN insgesamt, jedoch nicht teilweise, schriftlich gegenüber den ANLEIHEGLÄUBIGERN mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum NENNBETRAG zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim ANLEIHEGLÄUBIGER wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der EMITTENTIN begründenden Umstände darlegt.
- (ii) Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht in einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorangeht.

12. Kündigung der Anleihe

- 12.1. Auf das in Punkt 11.3 näher ausgeführte Kündigungsrecht der EMITTENTIN aus Steuergründen wird hingewiesen.
- 12.2. Die EMITTENTIN ist darüber hinaus berechtigt, durch Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zu ihrem NENNBETRAG zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener ausstehender Zinsen nach Wahl der EMITTENTIN in Bezug auf alle oder auf einzelne TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kündigen (ordentliche Kündigung). Alle die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN betreffenden Mitteilungen an die ANLEIHEGLÄUBIGER sind auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes, unter www.evi.gv.at, zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alternativ dazu kann die EMITTENTIN Benachrichtigung direkt an sämtliche ANLEIHEGLÄUBIGER schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zustellen. Jede vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer solchen Kündigung durch die EMITTENTIN muss sich auf TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN im Nennbetrag oder eines Vielfachen davon beziehen.
- 12.3. Die EMITTENTIN verzichtet für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Monaten ab Beginn der Laufzeit der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN auf ihr Recht, die ordentliche Kündigung gemäß Punkt 12.2 auszuüben (sodass diese erstmals nach Ablauf von 33 (dreiunddreißig) Monaten wirksam wird).

- 12.4. Abgesehen von den in den Punkten 11.3, 12.2 und 12.5 genannten Fällen ist weder die EMITTENTIN noch ein ANLEIHEGLÄUBIGER berechtigt, die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen.

Hinweis: Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der ANLEIHEGLÄUBIGER vor Ende der Laufzeit und die Option der EMITTENTIN, einseitig die Laufzeit der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verlängern sowie die Möglichkeit eines Mehrheitsbeschlusses zur Änderung der Anleihebedingungen, sind notwendige Bedingungen für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der ANLEIHEGLÄUBIGER und die Option der EMITTENTIN, einseitig die Laufzeit der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verlängern sowie die Möglichkeit eines Mehrheitsbeschlusses zur Änderung der Anleihebedingungen, nicht in der Lage, die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN einberechnen und dadurch die Rendite der ANLEIHEGLÄUBIGER reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der ANLEIHEGLÄUBIGER und die Option der EMITTENTIN zur Verlängerung der Laufzeit der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN investieren.

- 12.5. Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER ist berechtigt, seine TEILSCHULDVERSCHREIBUNG zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum NENNBETRAG zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (i) im Falle eines Kontrollwechsels in der EMITTENTIN; ein „Kontrollwechsel“ in der EMITTENTIN liegt bei jeder Änderung der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse (einschließlich des Abschlusses von Treuhandvereinbarung und der Durchführung von Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich einem Anteilerwerb gleichkommen) in der Sphäre der EMITTENTIN oder einer ihrer Gesellschafter vor, die bewirkt, dass ein oder mehrere gemeinsam vorgehende Dritte(r), von welchen zumindest einer weder Gesellschafter noch Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Abs 1 AktG eines Gesellschafters ist, maßgeblichen Einfluss auf die EMITTENTIN oder einen ihrer Gesellschafter erlangt(en). Maßgeblicher Einfluss wird in diesem Zusammenhang ab einer Beteiligung von mehr als 50% angenommen. („Change of Control“);
- (ii) die EMITTENTIN mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Kreditverbindlichkeit gegenüber einem

KREDITINSTITUT in Verzug gerät und dieser Verzug von einem (Schieds-) Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist und nicht binnen 60 Tagen nach Rechtskraft Erfüllung eintritt („Cross Default“);

- (iii) die EMITTENTIN eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN oder diesen Anleihebedingungen verletzt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die EMITTENTIN eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung erhalten hat, behoben wird;
 - (iv) die EMITTENTIN ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMITTENTIN eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
 - (v) die EMITTENTIN in Liquidation tritt, worunter jedenfalls nicht Umgründungsvorgänge (zB Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Einbringung oder Anwachsung) zu verstehen sind; oder
 - (vi) die EMITTENTIN ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN dadurch wesentlich verschlechtert.
- 12.6. Eine Kündigung gemäß Punkt 12.5 erfolgt durch eine gegenüber der EMITTENTIN persönlich abzugebende oder im Postwege zu übermittelnde schriftliche Erklärung unter Angabe eines Bankkontos, auf das Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen zu leisten sind.
- 12.7. In den Fällen der Punkte 12.5(v) und 12.5(vi) gilt eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Punkten 12.5(i) bis 12.5(iv) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst als wirksam zugestellt, wenn bei der EMITTENTIN Kündigungserklärungen von ANLEIHEGLÄUBIGERN hinsichtlich TEILSCHULDVERSCHREIBUNG im GESAMTNENNBETRAG von zumindest 25% des GESAMTNENNBETRAGES aller ausgegebenen und ausstehenden TEILSCHULDVERSCHREIBUNG eingegangen sind. In allen anderen Fällen gilt die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 12.6 als wirksam zugestellt.
- 12.8. In den Fällen der Punkte 12.5(iv), 12.5 (v) und 12.5(vi) wird eine Kündigung erst dann wirksam, wenn dieser einen Kündigungsgrund begründende Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die EMITTENTIN eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung bzw. im Falle von Punkt 12.5 (v) und 12.5 (vi) schriftliche Mitteilungen im GESAMTNENNBETRAG von 25% erhalten hat, behoben wird.

- 12.9. Das Kündigungsrecht erlischt, sobald der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Soweit gesetzlich zulässig, berechtigen andere Ereignisse und Umstände, die keines der in Punkt 12.5 genannten Ereignisse darstellen, einen ANLEIHEGLÄUBIGER nicht dazu, seine TEILSCHULDVERSCHREIBUNG zu kündigen oder sonst vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen.

13. Öffentliches Angebot, Notierung, Handelbarkeit

- 13.1. Diese ANLEIHEBEDINGUNGEN sind im Zusammenhang mit dem gebilligten Prospekt der EMITTENTIN einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller allfälliger Nachträge zu lesen.
- 13.2. Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notieren. Die Emittentin behält sich jedoch - ohne Übernahme einer Verpflichtung hierzu - die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – "MTF") geführten Vienna MTF und/oder in vergleichbare Handelssysteme vor.

14. Ankauf, Entwertung

- 14.1. Die EMITTENTIN ist berechtigt, ohne Zustimmung der ANLEIHEGLÄUBIGER, auf jede Art und zu jedem Preis eigene TEILSCHULDVERSCHREIBUNG zu erwerben, diese bis zur Tilgung zu halten, wieder zu veräußern oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen.
- 14.2. Sämtliche vollständig zurückgezahlten TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.

16. Bekanntmachungen

Alle die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN betreffenden Mitteilungen an die ANLEIHEGLÄUBIGER sind auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes, unter www.evi.gv.at, zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alternativ dazu kann die EMITTENTIN Benachrichtigung direkt an sämtliche ANLEIHEGLÄUBIGER schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zustellen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alternativ dazu kann die EMITTENTIN Benachrichtigung direkt an sämtliche ANLEIHEGLÄUBIGER schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zustellen.

17. Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger

Die Anleihebedingungen können durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit genügt) der ANLEIHEGLÄUBIGER mit Zustimmung der EMITTENTIN geändert werden. Das Ergebnis dieses Mehrheitsbeschlusses ist den ANLEIHEGLÄUBIGERN durch Mitteilung nach Punkt 16 zu übermitteln; der letzte Satz des Punktes 6.2 gilt sinngemäß. Ein Mehrheitsbeschluss, der nicht gleiche Bedingungen für alle ANLEIHEGLÄUBIGER vorsieht, ist unwirksam, sofern nicht die benachteiligten ANLEIHEGLÄUBIGER ihrer Benachteiligung ausdrücklich zustimmen.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1. Sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung der ANLEIHE unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die mit den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN verbundenen Rechte unterliegen keinen Einschränkungen.

18.2. Erfüllungsort ist Wien.

18.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der ANLEIHE ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die EMITTENTIN, die sich aus diesen Anleihebedingungen oder in Verbindung mit dieser ergeben, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der EMITTENTIN oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

19. International Securities Identification Number (ISIN), Legal Entity Identifier (LEI), Financial Instrument Short Name (FISN) und Classification of Financial Instruments (CFI)

ISIN: AT0000A3RR28

LEI: 529900FS7XK24OLQXU84

FISN: IFA/6 BD 20310301

CFI: DBFUGB

Anlagenverzeichnis:

Anlage. /5.2 Zeichnungserklärung

**Anlage. /5.2 ZEICHNUNGSERKLÄRUNG
zum Erwerb der Anleihe**

**IFA AG | 6 % Nachhaltigkeitsanleihe 2026 bis 2031 (2032)
ISIN AT0000A3RR28**

1. Daten des Anlegers (der „ANLEGER“)

Name (Vor- und Nachname) / Firmenname Geburtsdatum / Firmenbuchnum-
mer _____

Straße/Nr.

PLZ/Ort/Land

vertreten durch:

Name _____ Geburtsdatum

Name _____ Geburtsdatum

Telefon

E-Mail _____

Fax _____

Depotbank _____ BIC _____

IBAN _____

Depotnummer _____

Ansprechpartner bei der Depotbank (Name, E-Mail und Telefonnummer):

☐

Eine Kopie eines Lichtbildausweises des ANLEGERs ist beigelegt (bitte ankreuzen)

☐

Der ANLEGER hat Kopien der Anleihebedingungen erhalten (bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers